

**2023 bis 2027**

# **FÖRDERN, WAS WOHNUNGEN SCHAFFT.**

**ÖFFENTLICHE WOHNRAUMFÖRDERUNG  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**

**MODERNISIERUNGSFÖRDERUNG 2023**

**FRAGEN UND ANTWORTEN**



**Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**





## Vorwort

### **„Fördern, was Wohnungen schafft“ Öffentliche Wohnraumförderung in herausfordernder Zeit: 9 Milliarden Euro bis 2027**

Mit der öffentlichen Wohnraumförderung für 2023 setzt das Land Nordrhein-Westfalen neue Maßstäbe bei Förderkonditionen und beim Klimaschutz.



Am Anfang steht ein Blick zurück: Im Förderjahr 2022 konnten rund 1,125 Milliarden Euro für 7.919 Wohnungen bewilligt werden. Dabei stand das Jahr 2022 unter keinem guten Stern: Im Januar 2022 gab es durch die Bundesregierung einen Stopp der Energieeffizienz-Förderung, bis September 2022 hatten sich die Bauzinsen vervierfacht, die Baupreise für Wohngebäude haben sich seit 2010 bis 2021 um rund 41 Prozent erhöht, eine hohe Inflation – um vier der herausforderndsten Entwicklungen zu nennen. Und bei den Baupreisen geht es auch zu Beginn des Jahres 2023 weiter.

Angesichts der bundespolitischen wie wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist das Förderergebnis 2022 ein Rekordwert: Gegenüber 2021 konnte – trotz der herausfordernden Zeit – die Anzahl öffentlich-geförderter Wohnungen um rund 8 Prozent gesteigert werden.

**Mein herzlicher Dank geht an die bauwilligen Unternehmen und die Bewilligungsbehörden – das war richtig gute Arbeit für die Menschen in Nordrhein-Westfalen.**

Die Bau- und die Wohnungswirtschaft unterliegen langfristigen Investitionszyklen. Gerade hier ist es wichtig, in unsicheren Zeiten für Sicherheit zu sorgen, damit Neubau und energetische Modernisierung stattfinden kann. Mit der öffentlichen Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen bis 2027 geben wir als Land diese Planungssicherheit – im Rahmen unserer Möglichkeiten.

**Die öffentliche Wohnraumförderung ist durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen für die Zeit von 2023 bis 2027 mit 9 Milliarden Euro ausgestattet worden. Alleine 2023 werden 1,6 Milliarden Euro zur Verfügung stehen, um dafür Sorge zu tragen, dass für Menschen mit kleinem Geldbeutel Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann.**



### **Unser Wohnraumwachstumsprogramm setzt Maßstäbe für die Modernisierung:**

Eine besondere Herausforderung liegt in der **energetischen Modernisierung** zig Tausend älterer Wohnimmobilien: Durch die landesweite Modernisierungsoffensive konnten seit 2019 bereits **rund 48.000 Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart** werden. Um den Klimaschutz beim Bauen weiter voranzutreiben, wird das Förderangebot weiter verbessert.

Wir freuen uns über Ihre Unterstützung bei der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Wohnraum in Nordrhein-Westfalen!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ina Scharrenbach'.

Ina Scharrenbach MdL  
Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## Inhaltsverzeichnis

1	Was können Sie von der Modernisierungsförderung erwarten?.....	5
2	Was wird gefördert?.....	5
3	Wie sind die Konditionen?.....	6
4	Gibt es direkte Zuschüsse?.....	7
5	Was müssen selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer beachten?.....	7
6	Wie werden Menschen mit Schwerbehinderung oder Pflegegrad unterstützt?.....	8
7	Müssen Maßnahmen von Fachunternehmen durchgeführt werden?.....	8
8	Wie wirkt die Belegungsbindung?.....	8
9	Was bedeutet die Mietpreisbindung?.....	9
10	Welche technischen Anforderungen sind zu erfüllen?.....	10
11	Wie ist die Modernisierungsförderung zu beantragen?.....	10
12	Wie verläuft das Verfahren?.....	11
13	Was ist sonst noch zu beachten?.....	11
14	Wo gibt es weitere Informationen?.....	11



## Fragen und Antworten

### 1 Was können Sie von der Modernisierungsförderung erwarten?

Die Leistungen der Modernisierungsförderung auf einen Blick:

- bis zu 200.000 Euro je Wohnung/ Eigenheim als Darlehen
- mindestens 25 Prozent des Darlehens müssen nicht zurückgezahlt werden (Tilgungsnachlass). Es gibt eine Ausnahme: Selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümern, die in den erweiterten Einkommensgrenzen liegen (Einkommensgruppe B) wird pauschal 15 Prozent der Darlehensschuld erlassen.
- zusätzliche Tilgungsnachlässe für überdurchschnittliche energetische Standards, ökologisches Dämmen oder eine Verlängerung des Bindungszeitraums im Mietwohnungsbau (bis zu 55 Prozent)
- 0,0 Prozent Zinsen in den ersten 5 Jahren
- sichere Niedrigzinsen über 20, 25 oder 30 Jahre
- Vollfinanzierung aller Kosten: kein Eigenanteil erforderlich
- Auch anteilige Instandsetzungen sind förderfähig.
- Höchstmieten nach Modernisierung je nach Mietniveau in der jeweiligen Kommune zwischen 6,00 und 7,10 Euro pro m<sup>2</sup> zuzüglich der eingesparten Energiekosten (0,60 Euro - 1 Euro pro m<sup>2</sup>). Die Erhöhungsbeträge sind abhängig vom erreichten energetischen Standard.
- Mietpreis- und Belegungsbindungen für 20, 25 oder 30 Jahre
- moderate Mieterhöhungen bleiben möglich.

### 2 Was wird gefördert?

Die Modernisierungsförderung ist eine kostenabhängige Darlehensförderung. Gefördert werden die tatsächlich entstandenen Bau- und Baunebenkosten für Modernisierungsmaßnahmen, die

- den Gebrauchswert von Wohnraum nachhaltig erhöhen,
- die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern,
- Barrieren im bestehenden Wohnraum reduzieren,
- die Energieeffizienz von Wohngebäuden erhöhen,
- den Schutz vor Einbruch verbessern,
- bestehenden Wohnraum ändern oder erweitern und
- ein attraktives und sicheres Wohnumfeld schaffen.

Mietwohngebäude sollen nach Modernisierung mindestens dem Energiestandard „BEG-Effizienzhaus 100“ entsprechen. Dies gilt nicht für selbstgenutztes Wohneigentum oder Denkmäler.



Förderfähige Baunebenkosten sind beispielsweise Planungsleistungen und Energiegutachten, aber auch sozialplanerische Maßnahmen wie Bewohnerbefragungen und die Erstellung von Quartierskonzepten.

Auch Instandsetzungsmaßnahmen sind förderfähig, wenn sie gleichzeitig mit der Modernisierung durchgeführt werden und nicht den überwiegenden Teil der Gesamtkosten ausmachen.

### 3 Wie sind die Konditionen?

#### **Zinsen:**

0,0 Prozent jährlich für 5 Jahre fest, danach 0,5 Prozent jährlich bis zum Ablauf von 20, 25 oder 30 Jahren. Darlehen für Mietwohnraum werden danach marktüblich verzinst. Das Darlehen für selbstgenutztes Wohneigentum wird anschließend mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst. Mit der Wahl der Zinsfestschreibung (20, 25 oder 30 Jahre) legen Sie auch die Dauer der Mietpreis- und Belegungsbindung fest.

#### **Verwaltungskostenbeitrag:**

0,5 Prozent jährlich; berechnet vom jeweiligen Restkapital.

#### **Tilgung:**

2 Prozent jährlich

#### **Tilgungsnachlass:**

Minderung der Darlehensschuld um mindestens 25 Prozent zu Beginn der Laufzeit des Darlehens (Leistungsbeginn) im Mietwohnungsbau und in der Eigentumsförderung für den Personenkreis der Einkommensgruppe A. Für den Personenkreis der erweiterten Einkommensgruppe B beträgt die Minderung der Darlehensschuld mindestens 15 Prozent. Für die Verwendung von Dämmstoffen, die nicht auf Mineralöl basieren, wie zum Beispiel Mineralwolle, und/oder für das Erreichen der BEG-Effizienzhaus Standards 85, 70, 55 oder des Netto-Null-Standards sowie für eine 30-jährige Zweckbindung im Mietwohnungsbau erhöht sich der Tilgungsnachlass um jeweils 5 Prozentpunkte. Damit ist eine Minderung der Darlehensschuld von bis zu 55 Prozent für die Modernisierung von Mietwohnungen bzw. 50 Prozent bei selbstgenutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen möglich. Für die erweiterte Einkommensgruppe B im Eigenheimbereich beträgt die Minderung der Darlehensschuld bis zu 40 Prozent. Der Verwaltungskostenbeitrag sowie Zinsen und Tilgung werden vom reduzierten Darlehensbetrag erhoben.



### **Grundbuchliche Sicherung:**

Beträgt das Förderdarlehen nach Abzug des Tilgungsnachlasses mehr als 15.000 Euro, wird es über eine entsprechende Hypothek im Grundbuch gesichert. Die Sicherung kann nachrangig gegenüber möglichen anderen Eintragungen erfolgen.

## **4 Gibt es direkte Zuschüsse?**

Nein, aber die hohen Tilgungsnachlässe bis zu 55 Prozent auf die Förderdarlehen wirken wie Zuschüsse, denn sie müssen nicht zurückgezahlt werden. Die monatliche monetäre Belastung ist aufgrund der günstigen Zins- und Tilgungskonditionen moderat. Zuschüsse anderer Fördergeber können gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Sie sind im Antragsverfahren als Finanzierungsbeiträge anzugeben und reduzieren die Darlehenshöhe.

## **5 Was müssen selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer beachten?**

Auch Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihr Haus oder ihre Wohnung für die eigene Familie modernisieren möchten, können dafür die Modernisierungsförderung in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass das jährliche Einkommen des selbstnutzenden Haushalts eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt (Einkommensgruppe A) oder um bis zu 40 Prozent übersteigt (Einkommensgruppe B). Die aktuellen Einkommensgrenzen können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://www.nrwbank.de/einkommensgrenzen>

Mit dem Rechentool „Chancenprüfer Wohneigentum“ der NRW.BANK können Sie einschätzen, ob in Ihrem Fall die Grundvoraussetzungen vorliegen:

<https://www.nrwbank.de/chancenpruefer>

Für bestimmte Lebensumstände, zum Beispiel bei Schwerbehinderung und Pflegebedürftigkeit, sind ergänzende Abzugsbeträge vorgesehen, die bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden. Für einige Einkunftsarten, zum Beispiel Renten und Beamtenbesoldungen, gelten abweichende Werte. Bitte lassen Sie sich hierzu von Ihrer zuständigen Bewilligungsbehörde beraten.

Solange die verbilligten Förderdarlehen in Anspruch genommen werden – also höchstens 20, 25 oder 30 Jahre lang – muss das geförderte Eigenheim oder die Eigentumswohnung von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder von Angehörigen genutzt werden. Wenn das nicht



mehr der Fall ist, wird das Darlehen deutlich höher verzinst. Mit der vorzeitigen und vollständigen Rückzahlung der Darlehenssumme – beispielsweise im Zuge eines Verkaufs – erlischt diese Verpflichtung. Für die vorzeitige Rückzahlung fallen keine zusätzlichen Kosten an.

## **6 Wie werden Menschen mit Schwerbehinderung oder Pflegegrad unterstützt?**

Wenn Wohnraum an die Bedürfnisse von Schwerbehinderten (ab 50 Prozent) oder Pflegebedürftigen (ab Pflegegrad 1) angepasst wird, hilft das Land in besonderer Weise. Auf den Bestandteil des Förderdarlehens, der für Maßnahmen zum Abbau von Barrieren nach Nummer 4.3 RL Mod NRW 2023 entfällt, wird ein Tilgungsnachlass von 50 Prozent gewährt. Die beantragten Maßnahmen müssen sich aus dem konkreten, individuellen Bedarf des Schwerbehinderten oder Pflegebedürftigen ergeben. Auch Vermieter können die Förderdarlehen beantragen, um eine Wohnung für den konkreten Bedarf behinderter oder pflegebedürftiger Mieter umzubauen. Zuschüsse von anderen Fördergebern, insbesondere der Pflegekasse, sind mit den Darlehen kombinierbar. Sie werden bei der Antragstellung angegeben und als Finanzierungsbeitrag von den förderfähigen Kosten abgezogen. Im Zuge eines behinderungsgerechten Umbaus können auch andere Modernisierungsmaßnahmen gefördert werden. Für die darauf entfallenden Kosten werden die üblichen Tilgungsnachlässe von 15-55 Prozent gewährt.

## **7 Müssen Maßnahmen von Fachunternehmen durchgeführt werden?**

Wer Geld sparen will, kann bei der Modernisierung auch selbst Hand anlegen oder Leistungen vom eigenen Unternehmen erbringen lassen. Zwar kann die als Selbsthilfe aufgewandte Arbeitsleistung nicht für die Bestimmung des förderfähigen Gesamtbetrags angesetzt werden. Die belegbaren Kosten für das bei der Selbsthilfe verbrauchte Material können aber durchaus über das Förderdarlehen finanziert werden. Alle Maßnahmen zur energetischen Verbesserung (z.B. Dämmung, Fenstertausch) müssen von einem Fachbetrieb des Bauhandwerks durchgeführt werden, um Bauschäden (z.B. Schimmelbildung) zu vermeiden.

## **8 Wie wirkt die Belegungsbindung?**

Geförderte Mietwohnungen dürfen nach der Erteilung der Förderzusage nur an Personen vermietet werden, die aufgrund ihres Einkommens einen Wohnberechtigungsschein erhalten. In den Ballungsräumen hat darauf rund die Hälfte der Wohnbevölkerung einen Anspruch. Bestandsmieter können nach der Modernisierung ohne Einkommensprüfung in der Wohnung bleiben oder dorthin zurückkehren. In den Gebieten der Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes kann die Bewilligungsbehörde im geförderten



Mietwohnungsbau ganz oder anteilig auf die Vereinbarung von Belegungsbindungen verzichten, um zu einer besseren sozialen Mischung im Quartier beizutragen.

## 9 Was bedeutet die Mietpreisbindung?

Nach der Modernisierung gelten für geförderte Mietwohnungen Höchstmieten, die sich regional unterscheiden. Jede Gemeinde in Nordrhein-Westfalen ist einem von vier Mietniveaus (M1 – M4+) zugeordnet.

Mietniveau 1 - 3:	6,00 Euro/m <sup>2</sup>
Mietniveau 4:	6,50 Euro/m <sup>2</sup>
Mietniveau 4 plus	7,10 Euro/m <sup>2</sup> (Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster).

Die Zuordnung der Kommunen zu den Mietniveaus entnehmen Sie bitte der Anlage im Anhang der Modernisierungsrichtlinie. Die genannten Höchstmieten dürfen um den Betrag der Energiekosten erhöht werden, die durch die geförderten Energieeffizienzmaßnahmen eingespart werden, höchstens aber um 1,00 Euro pro Quadratmeter. Dazu ist die Berechnung eines Energiegutachters erforderlich.

Für Wohnraum der nach Modernisierung dem BEG-Standard Effizienzhaus 100 erfüllt kann eine Mietsteigerung von bis zu 0,60 Euro/m<sup>2</sup> angesetzt werden. Bei den BEG-Standard Effizienzhaus 85, 70 oder 55 kann bei entsprechender Energiekosteneinsparung eine Überschreitung der Bewilligungsmiete um jeweils weitere 0.10 Euro/m<sup>2</sup> zugelassen werden. Eine Überschreitung um bis zu 1 Euro/m<sup>2</sup> ist für Wohnraum, der die Anforderungen des Netto-Null-Standards erfüllt, möglich. Die Anforderungen hierzu entnehmen Sie bitte Nr. 5.4.2.4 der Modernisierungsrichtlinie.

Ab Bewilligung der Modernisierungsmaßnahmen darf die Miete jedes Jahr um 1,7 Prozent von der im Förderbescheid festgelegten Bewilligungsmiete erhöht werden (lineare Erhöhung).

Beispiel: Für eine geförderte Mietwohnung im Mietniveau 4, etwa in Essen, beträgt die Mietobergrenze 6,50 Euro/ m<sup>2</sup>. Diese Höchstmiete darf überschritten werden um den Betrag der Energiekosten, die in Folge der energetischen Sanierung rechnerisch eingespart werden. Häufig ist es ein Betrag von ca. 50 Cent/m<sup>2</sup>. Die so ermittelte Gesamtmiete von 7,00 Euro/m<sup>2</sup> darf gem. § 558 BGB (Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete) in jedem Jahr der Mietpreisbindung, also für die 20, 25 oder 30 Jahre bis zum Ende der Zinsverbilligung, um 1,7 Prozent erhöht werden.



Im Beispielfall ist das eine jährliche Mietsteigerung von ca. 12 Cent/m<sup>2</sup> (1,7 Prozent von 7,00 Euro/ m<sup>2</sup>). Auch im Folgejahr bezieht sich die 1,7prozentige Erhöhungsmöglichkeit nicht auf die schon gesteigerte Miete von 7,12 Euro/m<sup>2</sup>, sondern weiterhin auf die ursprüngliche Bewilligungsmiete von 7,00 Euro/m<sup>2</sup>. Die Mieterhöhung führt über die Dauer der Mietpreisbindung von bis zu 30 Jahren also nicht zu einem Zinseszinsseffekt zu Lasten der Mieterinnen und Mieter. Alle genannten Mieten sind Höchstbeträge, die unterschritten werden dürfen. Für Wohnungen, die auf Grund einer Förderung nach II. Wohnungsbaugesetz einer Preisbindung unterliegen, gelten die Bestimmungen des Kostenmietrechts.

## 10 Welche technischen Anforderungen sind zu erfüllen?

Die technischen Anforderungen der Modernisierungsförderung orientieren sich an den praktischen Gegebenheiten von Bestandsgebäuden. Für energetische Sanierungen ist in der Regel mindestens BEG-Effizienzhaus 100-Standard zu erreichen. Einzelne Baumaßnahmen zur Minderung des Energieverbrauchs, die nicht zu einem Effizienzhaus-Standard führen, sind dann förderfähig, wenn sie den erhöhten technischen Anforderungen des Runderlasses BEG-Einzelmaßnahmen entsprechen. Beim Abbau von Barrieren ist im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Vertretbaren die bestmögliche bauliche Lösung orientiert an den Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen (VV TB) zur Landesbauordnung zu realisieren. Technische Mindeststandards beim Abbau von Barrieren (Duschtassen und untere Türanschlüsse von maximal 20 mm Höhe) sind der Nummer 4.3 der Modernisierungsrichtlinie zu entnehmen. Im Mietwohnungsbau wird der Anbau von Balkonen vorausgesetzt, soweit nicht vorhanden und technisch machbar.

## 11 Wie ist die Modernisierungsförderung zu beantragen?

Anträge zur Wohnraumförderung richten Sie bitte an den Kreis oder die kreisfreie Stadt, wo sich die zu modernisierende Immobilie befindet. Dort können Sie sich auch beraten lassen. Welche Behörde für Ihr Vorhaben zuständig ist, können Sie unter folgender Adresse online recherchieren:

[www.nrwbank.de/bewilligungsbehoerde](http://www.nrwbank.de/bewilligungsbehoerde)

Für sehr umfangreiche Maßnahmen, die beispielsweise ganze Wohnquartiere umfassen und mit einem Entwicklungskonzept hinterlegt sind, stellt das Land den Bewilligungsbehörden Sondermittelbudgets zur Verfügung.

Die Bewilligungsbehörde wird sich in diesem Fall an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitales wenden. Wir laden Sie dann zu einem Beratungsgespräch ein. Das gilt auch für Modernisierungsvorhaben für Gebäude mit mehr als sechs Vollgeschossen und für Großwohnanlagen der 1960er und 1970er Jahre. Hier sind spezielle Fördervoraussetzungen zu erfüllen, die Sie bitte der Nr. 2.5.2 der Modernisierungsrichtlinie entnehmen.



## 12 Wie verläuft das Verfahren?

Die Förderdarlehen werden in einem zweistufigen Verfahren bewilligt: Sie reichen Ihren Antrag beim Kreis oder der kreisfreien Stadt ein, wo sich das zu modernisierende Gebäude befindet. In einer ersten Stufe prüfen diese als Bewilligungsbehörden die förderrechtlichen und technischen Voraussetzungen. Für den Mietwohnungsbestand wird zusätzlich eine Bonitätsprüfung von der NRW.BANK durchgeführt. Nach positivem Abschluss dieser Prüfungen erteilt die Bewilligungsbehörde eine Förderzusage. In einem zweiten Schritt schließt die NRW.BANK einen Darlehensvertrag mit Ihnen ab und steht Ihnen für alle Fragen rund um die Auszahlung und Rückzahlung der Darlehen zur Verfügung.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Raten. Für die Modernisierung von Mietwohnungen werden 25 Prozent der Fördersumme bei Beginn, 55 Prozent bei Fertigstellung der Maßnahme und 20 Prozent nach abschließender Prüfung der Kostennachweise (z.B. Handwerkerrechnungen) gezahlt. Liegt das Darlehen unter 15.000 Euro, erfolgt die Auszahlung in zwei Raten zu je 50 Prozent. Die Auszahlung in zwei Raten – zu Beginn und im Anschluss an die Kostennachweisprüfung - gilt auch für die Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum.

## 13 Was ist sonst noch zu beachten?

Es können keine Maßnahmen gefördert werden, mit denen schon vor der Förderzusage begonnen wurde. Bei Anträgen für selbstgenutztes Wohneigentum kann nach Antragstellung mit den baulichen Maßnahmen begonnen werden.

Unverbindliche Kostenvoranschläge oder qualifizierte Kostenaufstellungen benötigen Sie für die Antragsstellung. Diese dürfen Sie selbstverständlich ebenso einholen wie Planungsleistungen.

Nicht als Beginn des Bauvorhabens gelten vorbereitende Untersuchungen, das Herrichten des Grundstücks sowie Maßnahmen der Gebäudesicherung, des Brandschutzes und der Standortaufbereitung, insbesondere Teilabbruch und die Beseitigung von Stoffen, die die Wohnnutzung beeinträchtigen. Im Zweifel sollten Sie das Vorgehen frühzeitig mit der zuständigen kommunalen Bewilligungsbehörde abstimmen.

Anträge auf einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn können Sie stellen, sobald ein prüffähiger Förderantrag vorgelegt wurde.

## 14 Wo gibt es weitere Informationen?

Die Modernisierungsrichtlinie ist im Internet unter folgender Adresse einsehbar:



<https://www.mhkbd.nrw/foerderprogramme/foerderung-fuer-modernisierung-von-wohnraum>

Die NRW.BANK bietet ihrerseits nützliche Informationen zur Wohnraumförderung unter folgender Internetadresse:

<https://www.nrwbank.de/de/privatpersonen/wohneigentum-gestalten/wohneigentum-modernisieren/>

Weitere Beratung und Information erhalten Sie bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde. Die Kontaktdaten können Sie online recherchieren:

[www.nrwbank.de/bewilligungsbehoerde](http://www.nrwbank.de/bewilligungsbehoerde)

Oder Sie wenden sich direkt an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen.



## Impressum

### Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf  
E-Mail: [info@mhkbd.nrw.de](mailto:info@mhkbd.nrw.de)  
[www.mhkbd.nrw](http://www.mhkbd.nrw)

### Bildquellenhinweis

Titelfoto: © hanohiki - stock.adobe.com

Foto Vorwort: © MHKBD / F. Berger

© März 2023 / MHKBD

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:

[www.mhkgb.nrw.de/publikationen](http://www.mhkgb.nrw.de/publikationen)

Veröffentlichungsnummer **W-514**

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.